



Swod der Gesetze Band XI, Buch III.

Swod

der

Handwerker-Verordnung.

Die seit 1842 erschienenen ergänzenden Verordnungen sind hierin
nicht enthalten.

Mitau, 1854.

Gedruckt bei J. G. Hoffmann und A. Johannsohn.

Der Druck wird gestattet,
mit der Anweisung, nach Vollendung desselben die gesetzliche Anzahl von
Exemplaren an das hiesige Censur-Comité einzusenden.

Wiga, den 24. Mai 1854.

Censur, Dr. J. G. Krohl.

Swod der Handwerker-Verordnungen.

Abchnitt I.

Ueber die Zunft-Verordnung.

Hauptstück I.

Ueber die Eintheilung der Handwerke in Zünfte und deren Verwaltung.

332. Unter Handwerken versteht man Beschäftigungen, bei denen bezweckt wird, mit den Händen Sachen auszuarbeiten.

333. Die Gewerbe, Handthierungen und Handwerke zerfallen in so viel verschiedene Arten, als es verschiedene Mittel giebt, sich durch dieselben den Lebensunterhalt zu erwerben.

334. In einem jeden solchen Gewerbe wird zur Vervollkommnung und Verwaltung desselben, so wie zur Aufrechthaltung der nöthigen Ordnung ein Verein gebildet, unter dem Namen Zunft (цехъ).

335. Die Eintheilung der Handwerke in Zünfte oder Handwerkerämter (песельничья управы) geschieht durch den Stadtmagistrat oder das Rathhaus.

336. Die Zunft wird aus Leuten errichtet, welche ein und dasselbe Handwerk betreiben.

337. Die zu einer Zunft gehörigen Handwerker werden eingetheilt: 1) in Meister, 2) Gesellen, 3) Lehrlinge.

338. Eine Zunft oder ein Amt wird nicht errichtet, so lange weniger als fünf Meister des betreffenden Handwerks in der Stadt vorhanden sind, sondern die Handwerker dieses Fachs werden dem Amte eines dem ihrigen ähnlichen Gewerbes zugezählt.

339. Die Zahl der Zünfte oder Aemter in einer Stadt kann nicht für immer begrenzt sein; sondern ist auf Anordnung des Magistrats oder Rathhauses größer oder geringer, je nach dem verschiedenen Berufe der Gewerbe und dem Unterschiede dieses Berufs.

340. Jede Zunft kann wegen Vervielfachung der Gewerbe und Arbeiten in derselben in so viel Theile zerfallen, in wie viel das betreffende Handwerk getheilt werden kann; hat aber das getheilte Handwerk nicht hinlänglich zu thun, um zu subsistiren, so vereinigen sich wieder sämmtliche Theile im allgemeinen oder in irgend eine Zunft; jede Theilung und Bildung von Zünften jedoch geschieht nur mit Genehmigung des Magistrats oder Rathhauses.

341. Die Zünfte werden eingetheilt: 1) in zusammengesetzte, welche verschiedene Arten von Handwerken in sich begreifen; 2) in einfache, welche nur das ihnen eigenthümlich zustehende Handwerk in sich begreifen.

342. In beiden Residenzen werden die Zünfte auch noch in russische und ausländische eingetheilt. Zu erstern werden russische Unterthanen, zu letztern Ausländer verzeichnet.

343. Die russischen Zünfte sind beständige oder einstufige. Unter erstern versteht man diejenigen, zu denen die eigenthümlich sogenannten zünftigen Stadtbewohner auf unbegrenzte Zeit verzeichnet sind; zu den einstufigen Zünften dagegen gehören diejenigen, zu denen Leute anderer Stände, als Bürger, Bauern u. a. m., nur auf eine gewisse Zeit und ohne ihren Stand zu verändern, verzeichnet werden.

344. Das Gewerbe der Handwerksämter besteht in Nachstehendem: 1) für Geld mit den Händen verschiedene in ihr Fach schlagende Sachen zu bearbeiten und sich dadurch ihren Unterhalt zu erwerben; 2) in der Werkstatt gemiethete Gesellen zu halten und von deren Arbeit Vortheil zu ziehen; 3) zum Betriebe ihres Handwerks für Geld in Fabriken und Manufacturen zu dienen; 4) für Geld oder irgend einen andern Vortheil Lehrlinge in ihrem Handwerke zu unterweisen; 5) ihre eingerichtete Werkstatt nebst allem Handwerkszeuge zu vermieten; 6) für Arbeitslohn es zu übernehmen, aus irgend Jemandes Materialien Arbeiten ihres Handwerks zu verfertigen.

345. Der Stadtmagistrat ist verpflichtet, nach Beprüfung der besondern Schragen (обряды) eines jeden Handwerks, in denselben Alles den allgemeinen Regeln der Handwerker-Verordnungen entsprechend einzurichten, und solche von ihm zusammengestellten Regeln der Gouvernements-Regierung zur Erwägung und weitem Vorstellung zu unterlegen, um auf solche Weise in allen Städten Gleichförmigkeit der Ordnung und des Gebrauchs zu erhalten. Sobald der Stadtmagistrat die obervähnten Schragen zurückerhält, so übergiebt er sie den betreffenden Handwerkerämtern.

Hauptstück II.

Ueber die Verordnung der Handwerker-Verwaltung.

346. Die allgemeine Verwaltung der Zünfte einer jeden Stadt vereinigt sich in dem Amtspatrone oder dem Haupte der Handwerkerämter (ремесленный голова).

347. Eine jede Zunft wird durch ihr Amt verwaltet und hat ihre Zusammenkunft.

348. Außerdem wird in jeder Zunft als Gesellenverwaltung ein Gesellenamt errichtet.

Abtheilung I.

Ueber das Haupt der Handwerkerämter, dessen Wahl, Rechte und Verpflichtungen.

349. Alle Handwerkerämter zusammen wählen jährlich durch Ballottiren einen Amtspatron und stellen wegen seiner Bestätigung dem Stadtmagistrate oder Rathhause vor, welche, wenn kein öffentlicher Schandfleck auf ihm haftet, ihm Sitz zu nehmen erlauben.

350. In den Residenzstädten St. Petersburg und Moskau giebt es zwei Amtspatrone, einen zur Verwaltung der russischen, und einen zur Verwaltung der ausländischen Zünfte.

351. Der Amtspatron wird aus der Zahl der zünftigen Meister gewählt, er muß zu lesen und zu schreiben verstehen, und sowohl durch seinen Lebenswandel, als durch seine Kenntnisse dem in ihn gesetzten Vertrauen entsprechen; daher wird er aus solchen Leuten gewählt, welche sich einen ehrlichen Namen und Zutrauen erworben haben, das Bürgerrecht besitzen, auch früher schon Amts- oder Stadtposten bekleidet haben und wenigstens fünf Jahre Meister sind.

352. Wie bei der Wahl mehrer Personen eine gleiche Zahl guter Välle erhalten, so hat derjenige von ihnen, welcher einen Posten bekleidet hat, den Vorrang, nach ihm kommt der, welcher ein Glied der wirklichen Stadtbewohner ist, und hierauf derjenige, welcher fremde Sprachen versteht.

353. Dem Amtspatron wird gestattet, als Ehrenzeichen ein spanisches Rohr mit dem Wappen der Stadt zu tragen, und dasselbe in allen öffentlichen Versammlungen zu führen.

354. Der Amtspatron hat ein Siegel mit dem Wappen der Stadt und mit der Unterschrift seiner Function zum Besiegeln der von ihm ausgehenden Papiere.

355. Der Amtspatron nimmt in jeder Versammlung der Handwerker immer den ersten Platz ein und hat zwei Stimmen.

356. Wenn der Amtspatron rühmlich seinen Dienst beendet hat, so hat er als Auszeichnung in den Kämtern einen Stuhl, und trägt seine Angelegenheiten oder Anliegen sitzend vor, in der Versammlung der Kämter aber nimmt er den ersten Platz nach dem dienenden Amtspatrone ein.

357. Der Amtspatron hat die Stimme der Kämter, sitzt in dem sechsstimmigen Stadtrathe (шестигласная городская Дума) und trägt die Bedürfnisse und Mängel der Kämter vor.

358. Der Amtspatron ist dem Stadtmagistrate oder Rathhause untergeordnet.

359. Hinsichtlich der Rechnungsablegung steht der Amtspatron unter dem Stadtrathe (Stadtkämmerei).

360. Die Glieder des Handwerker- und Gesellenamts und überhaupt alle zur Zunft Verzeichneten sollen dem Amtspatrone mit Achtung begegnen, und ihm in Allem Folge leisten, wozu er ihnen den Gesetzen und Handwerker-Verordnungen gemäß Anweisung giebt.

361. Der Amtspatron beeidigt die Glieder der Handwerkerämter beim Antritte ihrer Function nach dem vorschristmäßigen Eidesformulaire.

362. Der Amtspatron hat das Recht: 1) die Amtsälterleute nöthiger Berathungen wegen zu einer Versammlung zusammenzuberufen; 2) die Amtsälterleute zur schnellern Erfüllung der Befehle des Magistrats und zur Entscheidung der Sachen anzuhalten, und die nachlässigen bis zur geschehenen Erfüllung zu arretiren; 3) darauf zu sehen, daß die Amtsälterleute und deren Gehilfen ihre Pflicht gehörig erfüllen, und im Falle von Nachlässigkeit sie ihres Amtes zu entsetzen.

363. Ist der Amtspatron abwesend oder krank, so vertritt der erste Amtsältermann seine Stelle, und genießt während dieser Zeit dieselbe Gewalt und Ehre.

364. Der Amtspatron hat das Recht: 1) bei jedem Handwerker seine Arbeitsweise zu beschäftigen und Unordnung zu beahnden; 2) zu jeder Zeit die Handwerkerkasse und die Bücher zu revidiren; 3) wenn er wahrnimmt, daß Minderjährige bei einem Meister schlecht unterwiesen werden, dieselben, ohne auf die mit ihnen getroffene Abmachung zu achten, zu einem andern sorgsamern und geschicktern Meister zu geben.

365. Ohne Erlaubniß des Amtspatrons können die zünftigen Handwerker weder Versammlungen veranstalten, noch auch die Versammlung verlassen, wenn der Amtspatron zugegen ist.

366. Erhält der Amtspatron von irgend Jemandem durch den Amtsältermann Kunde über einen verstorbenen Handwerker, so trifft er nöthigenfalls ohne den mindesten Zeitverlust Maßregeln zur Sicherstellung des Nachlasses, indem er in Gegenwart eines Polizeibeamten desjenigen Quartiers, in welchem der Verstorbene sein Eigenthum besessen, den Nachlaß consignirt und versiegelt.

367. Der Amtspatron ist der wahre Curator der Handwerkerkrüppel, so wie der Wittwen und Waisen derselben, und muß daher in allen Angelegenheiten, welche ihren Unterhalt, ihre Versorgung und Unterbringung betreffen, sie vertreten.

368. Handwerkerwaisen, welche zu ihrem Unterhalte kein Vermögen besitzen, giebt der Amtspatron ins Waisenhaus, zu Verwandten oder bekannt rechtlichen Leuten zur Erziehung ab.

369. Der Amtspatron trägt dafür Sorge, daß die Handwerkerkinder irgend ein Handwerk erlernen und von 15 Jahren in die Lehre gegeben werden; ist dies aber in dem bezeichneten Alter von Seiten des Vaters oder der Mutter nicht geschehen, so giebt er selbst ein solches Handwerkerkind, je nach dessen Fähigkeit, zu einem Meister in die Lehre.

370. Ohne Erlaubniß des Amtspatrons darf ein Minderjähriger zur Erlernung eines Handwerks nicht aus einer Stadt nach einer andern gebracht werden.

371. Ohne Genehmigung des Amtspatrons wird Niemand aus einem Amte verstoßen.

372. Zur Competenz des Amtspatrons gehören Sachen wegen Verzeihung zur Kunst, die Ausschließung aus derselben, die Berathungen im Interesse eines jeden Gewerbes, die Aufsicht über ordentliche Abgabeneinzahlung und über die Erfüllung der Rekrutenpflicht und anderer Kron- und Stadtleistungen von Seiten der Handwerker.

373. Der Amtspatron trägt Sorge für Vervollkommnung und Verbreitung der Künste und Handwerke.

374. Wegen Ertheilung eines Passes für einen Handwerker zur Reise in andere Städte stellt der Amtspatron dem Stadtrathe vor, nachdem er vorher sich davon überzeugt hat, daß der Abreisende bis zu diesem Tage keinen Beitreibungen unterliegt und daß seiner Abreise keine Hindernisse entgegenstehen.

375. Der Amtspatron ertheilt an die Amtsmeister die Aushängeschilder.

376. Der Amtspatron muß Kenntniß haben über einen jeden Handwerker seiner Jurisdiction, der seinen Namen besetzt hat.

377. Der Amtspatron untersucht die Proceßsachen und Polizeivergehen der Handwerker, wie solches unten im Abschnitte III auseinandergesetzt ist.

378. Der Amtspatron hat Sitz in dem für Rechnung der Aemter gekauften oder gemietheten Amtshause.

379. Der Amtspatron verhandelt seine Sachen auf die kürzeste Weise auf ordinaiem Papiere und mehr mündlich, ohne sich an die weitläufige Behördenordnung zu binden und indem er seine Entscheidungen ins Buch einträgt. Schriftliche Gesuche und Beilagen zu denselben müssen jedoch auf Stempelpapier geschrieben sein.

Abtheilung II.

Ueber das Handwerkeramt oder die Zunft.

380. Die Zünfte oder Aemter sollen dem Stadtmagistrate oder Rathhause Folge leisten, in der Stadt ruhig leben und sich unter einander eines friedlichen guten Betragens befleißigen.

381. Jedes Handwerkeramt erhält die Handwerker-Verordnungen, ein Handwerkerzeichen und ein Amtssiegel. Es ist ihm gestattet, einen Ort zur Zusammenkunft der Handwerker zu haben, wo außer den obbezeichneten Gegenständen die Amtscasse und die Rechnungen über Einnahme und Ausgabe aufbewahrt werden.

382. Die Meister eines jeden Handwerks sollen in einer jährlich zu haltenden Versammlung aus der Zahl der zur Stelle befindlichen, zum Amte verzeichneten Meister durch Ballottiren einen Amtsaltermann (управный старшика) und zwei Aeltermannsgehilfen (старшинские товарищи) erwählen und dieselben dem Stadtmagistrate oder Rathhause zur Bestätigung vorstellen, welche, wenn auf den Gewählten kein öffentlicher Schandfleck haftet, ihnen Sitz zu nehmen erlauben.

383. Die Amtsalterleute nehmen in der Versammlung ihrer Aemter den ersten Platz ein.

384. Die Amtsalterleute führen ein spanisches Rohr mit dem Zeichen ihres Amtes.

385. Jeder Amtsaltermann hat Sitz im Stadtrathe auf der Amtsalterleutenbank, und macht Vorstellungen wegen der Bedürfnisse und Mängel der Handwerke.

386. Den Amtsalterleuten und ihren Gehilfen wird auf Beschluß des Amtes eine Geldsumme als Gehalt und zu Kanzeleiausgaben verabfolgt.

387. Der Amtsaltermann und die Aeltermannsgehilfen tragen Sorge für den guten Fortgang des Handwerks, für die Vervollkommnung desselben, so wie für die gute Ordnung und Eintracht unter den Handwerkern, weshalb sie denn auch selbst, ihrem Eide gemäß, in allen Sachen gerecht und unpartheiisch zu handeln verpflichtet sind. Sie sind verantwortlich für alle Verabsäumungen, Mißbräuche

und Uebertretungen der Handwerker-Verordnungen von Seiten des Amtes; über die Wittwen und Minderjährigen aber benachrichtigen sie den Amtspatron.

388. Der Amtsätermann und die Kellermanns-Gehilfen sind in Grundlage dieser Verordnungen gehalten:

- 1) Kenntnisse zu haben über die Zahl und den Aufenthaltsort sämmtlicher Handwerker ihres Amtes, über die Familien derselben, so wie auch darüber, ob sie sich im Wohlstande, oder in Armuth befinden.
- 2) Nach erhaltener Kenntniß über das Ableben irgend eines Zunftgenossen an demselben Tage den Amtspatron davon zu benachrichtigen und bis zu dessen Ankunft den Nachlaß vor Verlust zu bewahren.
- 3) Von den Handwerkern alle Abgaben einzucassiren.
- 4) Hinsichtlich der Handwerker ihres Amtes die Befehle der Obrigkeit in Bezug auf Rekrutirung und andere Leistungen und Steuern zu erfüllen.
- 5) Geringfügige Streitigkeiten und Zänkereien der Handwerker zu schlichten.
- 6) Die Amtscasse zu verwalten.
- 7) Darauf zu sehen, daß die Meister gutes Handwerkzeug haben und gute Arbeit liefern.
- 8) Kranken, unbemittelten Handwerkern Hilfe zu leisten.
- 9) In die Zunft eintretende Handwerker zu prüfen.
- 10) Lehrlinge zu Gesellen, und Gesellen zu Meistern zu befördern.
- 11) Die Handwerker zur Zusammenkunft zusammenzuberufen.
- 12) Darüber zu wachen, daß Niemand, der die Zunftberechtigung nicht hat, unerlaubterweise ein Handwerk treibe, und falls sie einen solchen ausfindig machen, wo gehörig über ihn Klage zu führen.

389. Die Amtsälerleute sind gehalten, dem Amtspatrone jeden Handwerker vorstellig zu machen, den er aus ihrem Amte fordert.

390. In der Amtsstube befinden sich unter einem Schlosse mit drei Schlüsseln ein Schaff und ein Tisch mit einer Schublade, in denen die Handwerker-Verordnungen, das Handwerkerzeichen, das Amtssiegel, die Handwerkerkasse und die Einnahmen- und Ausgaberechnungen aufbewahrt werden. Der eine Schlüssel muß in Händen des Amtsätermannes, die beiden andern zu je einem in Händen der beiden Kellermanngehilfen sein.

391. In jedem Handwerkeramte werden drei Bücher gehalten; in das erste werden die Meister, in das zweite die Gesellen und in das dritte die Lehrlinge eingetragen.

392. Die Meister, Gesellen und Lehrlinge eines jeden Amtes sollen ihrem Amte, dem Amtsätermann und den Kellermannsgehilfen Folge leisten.

393. Die dem Amte von dem Stadtmagistrate oder Rathhause gegebenen Gewichte, Maße, Proben, Stempel oder Vorschriften in Betreff des Amtes oder Handwerks werden in dem Amte mit den Handwerker-Verordnungen zusammen aufbewahrt.

394. Es steht dem Amte frei, dem Stadtmagistrate oder Rathhause hinsichtlich des Handwerks und des bessern Betriebes desselben Vorstellungen zu machen. Diese Behörden aber beprufen die Sache und stellen sie, falls sie selbst keine Entscheidung treffen können, wohin gehörig vor.

395. Das Amt beschäftigt sich täglich mit Sachen, welche seine Zunft betreffen.

396. Bei jeder Versammlung des Amtes und Zusammenkunft der Handwerker muß ein geschworener Mäkler zugegen sein, welcher die schriftlichen Sachen führt und Alles, was in der Versammlung vorfällt, in ein besonderes Protocoll einträgt, welches in der Amtslade aufbewahrt wird. Für dies Geschäft ist demselben auf Grund eines Beschlusses der Handwerkerzusammenkunft eine besondere Belohnung aus der Handwerkerkasse auszusetzen, ohne letztere überflüssig zu bebürden. Dem Mäkler des Handwerkeramtes steht es frei, gleich den übrigen Stadt- und Privatmäklern Contracte zu beglaubigen, welche die Meister mit Gesellen und Lehrlingen abschließen.

397. Das Handwerkeramt ändert seine einmal getroffenen Entscheidungen nicht um.

398. Der Jungmeister soll die Amtsgeschäfte bestellen und Alles, was ihm von dem Aeltermann in Sachen des Amtes anbefohlen wird, besorgen, es sei denn, daß er einen seiner Mitbrüder solches für ihn zu übernehmen willig findet.

399. Der Jungmeister darf sich nicht auf 24 Stunden aus der Stadt entfernen, ohne solches vorher dem Amtsaltermann und den Aeltermannsgehilfen zu melden; während seiner Abwesenheit aber wird seine Function einem andern übertragen.

400. In der Stadt Astrachan werden alle Zünfte zusammen von einem Handwerker verwaltet, welches den Namen des Astrachanschen Handwerkeramtes führt, aus den Aelterleuten einer jeden Zunft unter dem Vorsitze des Hauptes der Handwerkerzünfte besteht und in allgemeiner Grundlage dem Stadtmagistrate untergeordnet ist.

Abtheilung III.

Ueber die Zusammenkunft der Handwerker.

401. Die Zusammenkunft der Handwerker findet mit Genehmigung des Amtspatrons auf Anordnung des Amtsaltermannes und der Aeltermannsgehilfen alle vier Monate statt, und außerdem in denjenigen Fällen, wenn ein Amtsgeschäft es erfordert. Die Ansage geschieht durch den Jungmeister, die Zusammenkunft kann in der Herberge gehalten werden.

402. Die Gegenstände der Handwerkerzusammenkunft sind in Grundlage dieser Verordnung nachstehende: 1) die Wahlen des Amtspatrons, des Amtsaltermannes und der Aeltermannsgehilfen; 2) die Erhebung einer Summe von den Handwerkern beim Eintritt in die Zunft; 3) die alljährliche Festsetzung des Betrages der Strafgeelder, welche für die der Entscheidung der Zusammenkunft unterliegenden Vergehen zu erheben sind; 4) die bei jedem Quartale zu treffende Bestimmung, ob von den Handwerkern zu Gunsten der Amtskasse ein Geldbeitrag erhoben werden soll und in welchem Betrage namentlich; 5) die Ausgaben der Handwerkerkasse; 6) die aus der Handwerkerkasse frankten und durch Unglücksfälle verarmten Handwerkern zu reichende Unterstützung; 7) die alljährliche Bestimmung des Lohns, den die Meister den Lehrlingen und Gesellen zu zahlen haben.

403. Bei der Handwerkerzusammenkunft wird das Protocoll von einem geschworenen Mäkler geführt.

404. Bei der Zusammenkunft der Handwerker sollen alle und ein jeder sich still und friedlich verhalten, und die Vorschläge des Amtsaltermannes und seiner Gehilfen ruhig anhören.

405. Bei der Zusammenkunft soll ein jeder Handwerker sowohl in Worten, als auch in seinem Betragen die gebührende Wohlansständigkeit beobachten und keiner dem anderen Ursache zum Streite und Zwiste geben.

406. Die Zusammenkunft wird von dem Amtsaltermanne auseinandergelassen, indem er zu diesem Behufe dreimal mit einem Hammer auf den Tisch schlägt.

Abtheilung IV.

U e b e r d a s G e s e l l e n a m t .

407. Die Gesellen eines jeden Handwerks versammeln sich alljährlich, wählen durch Ballottiren aus der Zahl der zur Stelle befindlichen, zum Amte verzeichneten Gesellen einen Altgesellen (подмастерский Выборный) und zwei Schaugesellen oder Gesellenschaffner (повзранные), und stellen dieselben dem Amte vor, welches, wenn auf den Gewählten kein öffentlicher Schandfleck haftet, ihnen Zutritt gestattet und sie in allen die Gesellen oder Lehrlinge ihres Handwerks betreffenden Sachen und Fällen anhört.

408. Der Altgesell und die Schaugesellen haben unter Aufsicht des Amtsaltermannes und der Aeltermannsgehilfen vom vorigen Jahre, zur Erhaltung der guten Ordnung in Handwerkersachen das Amt über Gesellen und Lehrlinge.

409. Klagen über Gesellen und Lehrlinge in Handwerkersachen werden beim Gesellenamte angebracht, welches sich alle vier Monate, und wenn die Umstände es erfordern, versammelt.

410. Der Altgesell nebst den Schaugesellen verwalten die Gesellenkasse.

Hauptstück III.

U e b e r d i e L e h r a n s t a l t e n i m H a n d w e r k e r s a c h e .

411. Zu den Lehranstalten im Handwerksfache gehören:

- 1) Das St. Petersburgsche technologische Institut, dessen Verordnung oben in den allgemeinen Verordnungen über die Fabriken- und Manufacturen-Industrie (Buch I.) auseinandergesetzt ist.
- 2) Die Handwerkerschule in Tschernigow.
- 3) Die Handwerkerschule in Kamtschatka.

412. Die Tschernigowsche Handwerkerschule ist zur Ausbildung von Handwerkern der Gouvernements Poltawa und Tschernigow bestimmt, wird für Rechnung der Stadtrevenüen dieser Gouvernements unterhalten und steht unter der Leitung des Poltawaschen Collegiums der allgemeinen Fürsorge.

413. Die Bestimmung der Kamtschatkaschen Handwerkerschule ist, dasige Eingeborne in verschiedenen nothwendigen Handwerken, als im Schmiede-, Schloßfer-, Zimmermann-, Tischler- und Drechslerhandwerke zu unterweisen.

414. In der Kamtschatkaschen Handwerkerschule werden auf Rechnung der hohen Krone zehn Schüler aus der Zahl Kamtschatkascher Einwohner unterrichtet und unterhalten; es werden aber auch in dieselbe Kinder dasiger Kosaken aufgenommen; den Unterricht ertheilen auf Anordnung des General-Gouverneurs drei Berwiesene.

415. Außer den Lehranstalten im Handwerksfache ist es dem Finanzminister anheimgestellt, ohne jedesmalige desfallige Vorstellungen die Stiftung örtlicher Vereine zur Beförderung der Fortschritte der Handwerksindustrie zu gestatten, nach dem Beispiele des Dörptschen Vereins.

Abchnitt II.

Ueber die Organisation der Zünfte.

Hauptstück I.

Ueber den Eintritt in die Zunft und den Austritt aus derselben.

416. In die Zunft muß ein Jeder eingeschrieben sein, welcher in einer Stadt ein Handwerk oder eine Handthierung treiben will; indessen darf das Amt Niemandem wehren, sich durch Arbeit seinen täglichen Unterhalt zu erwerben. Gleichermaßen sind von der Verzeichnung zur Zunft befreit die Steinbrücker, Erdgräber, Maurer, Steinhauer, Zimmerleute und Stukaturarbeiter, ebenso Leute, welche sich im Dienste verbinden, und diejenigen, denen dies Recht in Grundlage der oben auseinandergesetzten Verordnungen über die Fabriken- und Manufacturen-Industrie anheimgestellt ist.

417. Leute, die eines öffentlich bekannten Lasters schuldig sind, werden nicht in die Zunft aufgenommen.

418. Der Eintritt in die Zunft geschieht: 1) auf unbegrenzte Zeit mit Zuzählung zum Zunftstande; 2) nur auf eine gewisse Zeit, mit Beibehaltung des frühern Standes.

419. Auf unbegrenzte Zeit mit Zuzählung zum Zunftstande als Meister, Gesellen und Lehrlinge können alle Diejenigen in die Zünfte eingeschrieben werden, welche in die Bürgergemeinde aufzunehmen erlaubt ist. Hierbei werden dieselben Regeln beobachtet, welche für den Eintritt in die Bürgerschaft festgesetzt sind, und zwar muß Derjenige, der in die Zunft einzutreten wünscht, beim Kameralhofe ein Entlassungszeugniß seiner frühern Gemeinde oder Jurisdiction und ein Aufnahme-

zeugniß der Zunftgemeinde beibringen. Letzteres wird ihm nicht eher ertheilt, als nach gewonnener Ueberzeugung von seinem ordentlichen Lebenswandel und freiem Stande und nach Prüfung seiner Kenntnisse von dem Handwerke von Seiten der Kelterleute des Amts. Nach erfolgter Bestätigung durch den Kameralhof wird er mit dem Bürgerrechte in die Zunft eingeschrieben in derjenigen Qualität, denen er nach der Prüfung von den Kelterleuten gewürdigt worden, und wird in den Dklad aufgenommen.

420. Ausländer, welche nach Rußland kommen und in Zünfte einzutreten wünschen, müssen allem zuvor ein Zeugniß des ausländischen Consistoriums oder einer andern geistlichen Oberautorität vorzeigen, daß sie und ihre mit ihnen angekommenen Familie Christen sind.

421. Ausländer, welche in die russische Unterthänigkeit eingetreten sind, werden nur in Folge einer Vorstellung des Kameralhofes an den dirigirenden Senat mit dessen Genehmigung in Zünfte eingeschrieben.

422. Auf eine gewisse Zeit ohne Veränderung des Standes sich in Zünfte einzuschreiben, wird gestattet: 1) Bürgern und Personen verschiedenen Ranges; 2) Bauern; 3) Ausländern.

423. Bürgern ist es gestattet, wenn sie außer den ihrem Stande anheimgestellten Vortheilen und Gewerben Handwerke treiben wollen, auf so lange Zeit in Zünfte einzutreten, als sie ihren Verhältnissen nach in demselben zu bleiben wünschen.

424. Bauern und Personen verschiedenen Ranges ist es gestattet, für die Dauer ihrer Pässe temporär in Zünfte einzutreten. Uebrigens sind Bauern zum Eintritte in die Zunft nur in dem Falle verpflichtet, wenn sie in einer Stadt für fremde Personen, außer ihren Herrn, Handwerkerarbeiten verrichten wollen; Kronhandwerker jedoch, welche in der Stadt für die hohe Krone, und herrschaftliche, welche für ihren Edelmann arbeiten, sind vom Eintritte in die Zunft befreit.

425. Ausländern, welche nicht den Unterthänigkeitsseid geleistet haben, aber mit gesetzlichen Legitimationen zum ungehinderten Aufenthalte versehen sind, Gebräuer ausgenommen, ist es gestattet, in sämtlichen Städten des russischen Reichs in in Zünfte einzutreten, wobei sie je nach der Art ihres Geschäfts von der Zeit ihres Eintritts in die Zunft ab den allgemeinen, für russische Handwerker bestehenden Handwerker-Verordnungen zu unterziehen sind.

426. Ferner können Handwerker anderer Städte für die Dauer ihrer Pässe temporär sich in Zünfte einschreiben lassen, ohne aus den Städten, in denen sie auf unbestimmte Zeit zu Zünften verzeichnet sind, überzutreten.

427. Bürger, Bauern und fremdstädtische Handwerker werden mit Bestätigung des Amtspatrons, Ausländer aber mit Genehmigung der örtlichen Kameralhöfe auf eine gewisse Zeit zu den Zünften verzeichnet, nachdem sie vorher einer Prüfung in ihrem Handwerke unterzogen worden sind. Ueber alle solche auf eine gewisse Zeit in Zünfte eingetretene Personen übergiebt der Amtspatron dem Stadtrathe eine Liste zur Wissenschaft und zwar wegen der Revenü, welche der Stadt von ihnen zufließt.

428. Wünscht ein fremdstädtischer Handwerker auf immer aus seiner Stadt zur Zunft einer andern Stadt überzutreten, so geschieht dies mit Beobachtung derselben Regeln, welche hinsichtlich der nun in die Zunft tretenden Personen festgesetzt sind.

429. Ein Meister, welcher sich in der Residenz durch seine Geschicklichkeit ausgezeichnet und viele Lehrlinge ausgebildet hat, wird, wenn er hierüber von der Obrigkeit ein Zeugniß erhält, in einer andern Stadt, er möge sich niederlassen, wo er wolle, keiner neuen Prüfung mehr unterzogen.

430. Die Pässe der Kron- und leibeigenen Handwerker, welche in Zünften eingeschrieben worden, sind ihnen abzunehmen und an einem vor Feuer und Entwendung geschützten Orte unter den Siegeln des Amtes zu verwahren, wogegen solchen Handwerkern Urtestate vom Amte ertheilt werden, welche nach Ablauf der Frist wieder ausgetauscht werden müssen. Reist aber Jemand ohne solchen Austausch nach seiner Vaterstadt ab, so wird wegen seiner Bestrafung für diese Eigenmächtigkeit die Behörde requirirt, unter welche er fortirt, er aber in Zukunft nicht wieder in die Gilde aufgenommen. Ist dagegen Jemand abgereist, ohne die Arbeit beendigt zu haben, so wird er zurückgeschickt, um die Arbeit unfehlbar zu vollenden.

431. Wenn ein aus einer andern Stadt oder einem fremden Lande angekommener Handwerker sich in ein Handwerkeramt irgend einer Stadt einschreiben lassen will, so hat er entweder ein schriftliches Zeugniß von dem Handwerkeramte der Stadt, wo er sich vorher aufgehalten hat, oder eine Probearbeit seines Handwerks zur gehörigen Prüfung vorzuzeigen.

432. Die Kaufleute aller drei Gilden können in denjenigen Städten, zu welchen sie angeschrieben sind, sich mit allerlei zünftigen Handwerkern befassen, und zu diesem Behufe ohne Einschränkung eine beliebige Anzahl von Arbeitern und Lehrlingen halten, müssen jedoch in die betreffenden Handwerkerämter eintreten.

433. Persönlichen Edelleuten werden ohne Eintritt in die Gilde die sogenannten häuslichen Anstalten oder Handwerke gestattet, nur müssen solche Anstalten je nach ihrer Art den Zünften zugezählt werden.

434. Zünftigen Handwerkern ist es gestattet, ohne aus den Zünften auszutreten, sich in die Gilden einschreiben zu lassen, und in solchem Falle die ihren Ständen zustehenden Rechte zu genießen.

435. Allen Handwerkern ist es bei strenger Strafe verboten, in die Ämter, Zünfte und Gilden fremder Länder zu treten, dahin Geldbeiträge zu übermachen, ihre Lehrlinge in dieselben einschreiben, oder durch fremde Zünfte und Gilden zu Gesellen freisprechen zu lassen.

436. Wenn ein Handwerker sich bei irgend einem Herrn in Dienst begiebt, dabei aber der Stadt und dem Amte die gehörigen Abgaben zu entrichten fortfährt, so wird er aus dem Amte nicht ausgeschlossen.

437. Wenn ein zum Amte verzeichneter Handwerker sich in einer andern Stadt niederlassen will, und solches dem Amte seiner Stadt ankündigt, so soll dasselbe hierin keine Hindernisse in den Weg legen, auch ihn bei seiner etwaigen Rückkehr wieder ins Amt aufnehmen, wogegen er Alles, was dem Amte zukommt, zu entrichten, und den Dienst des Jungmeisters zu versehen verpflichtet ist, wenn er solches nicht schon früher gethan hat.

438. Jeder Meister, Gesell und Lehrling hat bei seiner Aufnahme ins Amt das Versprechen zu geben, daß er nach den Handwerker-Berordnungen handeln werde, aus denen denn auch dem Eintretenden die ihn betreffenden Punkte vorzulesen sind.

439. Jedes Handwerkeramt kann, jedoch mit Wissen und Genehmigung des

Amtspatrons, sobald nicht weniger als der dritte Theil der Amtsmeister versammelt ist, einen Handwerker von bescholtenem Lebenswandel aus seinem Vereine ausschließen, als einen Menschen, der in demselben nicht gelitten wird, wengleich ein solcher Handwerker auch noch nicht von dem Civilgerichte gerichtet worden wäre.

Hauptstück II.

Ueber die Zünftigen oder Amtsmeister.

440. Ein Amtsmeister muß ein solcher Handwerker sein, der sein Handwerk vollkommen versteht, einige Jahre Gesell gewesen und Attestate der Meister, bei denen er gearbeitet, aufzuweisen hat, der im Stande ist, eine Werkstatt einzurichten und soviel Handwerkszeug anzuschaffen, als für ihn und wenigstens einen Gesellen zur ununterbrochenen Fortsetzung der Arbeit erforderlich ist; außerdem muß der Amtsmeister ein Mann von unbescholtenem Lebenswandel sein.

441. Es ist verboten, in einer Stadt, in welcher ein Amt eines gewissen Handwerks errichtet ist, ohne bei einem zünftigen Meister das Handwerk erlernt zu haben und ohne ein Attestat vom Amte aufweisen zu können, sich einen Meister dieses Handwerks zu nennen, Gesellen oder Lehrlinge zu halten und das Schild dieses Handwerks auszuhängen.

442. Ein Meister der besändigen Zunft genießt das städtische Bürgerrecht und bekleidet diejenigen Posten, zu denen er von den Handwerkern gewählt wird.

443. Einem Meister steht es frei, in seiner Wohnung eine Werkstatt einzurichten, für Lohn Gesellen und Lehrlinge zu halten, die dem Amte zustehenden Arbeiten zu verfertigen und die angefertigten Sachen an Kaufliebhaber zu verkaufen, jedoch an keinem andern Orte, als in seiner Wohnung oder auf dem Markte, nicht aber in besonders dazu angelegten Buden.

444. Meister, welche sich mit Handwerken befassen, zu deren Betriebe die vereinte Wirksamkeit mehrerer Handwerke erforderlich ist, als z. B. das Stellmacherhandwerk, sind verpflichtet, in die dritte Gilde einzutreten, wenn sie, ohne einen Theil der Arbeit bei andern Meistern zu bestellen, die wichtigsten dazu erforderlichen Handwerke in ihrem Hause vereinigen und mehr als sechszehn Arbeiter halten.

445. Handwerker, welche kostbare Materialien verarbeiten, sind gehalten in die dritte Gilde einzutreten, wenn sie ihre Fabricate in Magazinen, d. h. in Localen, welche aus mehr als einem Zimmer mit einem Waarentlager bestehen, oder in Buden verkaufen. Dergleichen sind: Juweliere, Galanteriewaaren-, Gold- und Silberarbeiter, Modehändlerinnen, welche Damenpuß und Damenkleider anfertigen, ebenso Handwerker, welche fertige Herrenkleider und fertige feine Wäsche im Vorrathe haben, oder mit fertigen Pelzwaaren handeln, Meubelhändler u. d. m. Fertigen aber diese Handwerker solche Sachen nur an, wenn sie bestellt werden, ohne eine offene Bude, oder zum Verkaufe vorräthige Waaren zu haben, so brauchen sie nicht in die Gilde zu treten.

446. Einem Meister steht es frei, so viel Arbeiten seines Handwerks zu übernehmen, als er in seiner Werkstatt mit seinen Lehrlingen und Gesellen verfertigen kann.

447. Kein Handwerker, außer dem Meister, darf Lehrlinge halten.

448. Meister dürfen nicht Gesellen aus einer andern Stadt oder dem Auslande in Arbeit halten, welche nicht die Erlaubniß desjenigen Amtes haben, zu dem der Meister gehört.

449. Ein jeder Meister übt in seinem Hause über seine Gesellen und Lehrlinge, so wie über alle seine übrigen Hausleute das Hausherrnrecht aus, ohne jedoch in die Rechte der Stadt oder des Amtes einzugreifen.

450. Der Meister muß sich der guten Ordnung gemäß führen, durch seinen Lebenswandel und seinen Fleiß Gesellen und Lehrlingen mit gutem Beispiele vorangehen, und dieselben ordentlich unterhalten und richtig bezahlen.

451. Der Meister ist verpflichtet, seine Lehrlinge gehörig zu unterweisen, mit ihnen menschenfreundlich und gelinde umzugehen, sie nicht ohne Ursache zu strafen, und sie die gebührende Zeit hindurch mit Arbeiten des Handwerks zu beschäftigen, ohne sie zu häuslichen Diensten und Arbeiten anzuhalten.

452. Wenn ein Handwerker so krank wird, daß er sein Handwerk zu treiben nicht im Stande ist, oder wenn ein kranker Meister keinen Gesellen oder Lehrling hat, die sein Geschäft betreiben könnten, so muß er den Amtsaltermann oder die Aeltermannsgehilfen davon in Kenntniß setzen, welche ihm, nach Beschaffenheit der Umstände, zur Wiederherstellung seiner Gesundheit oder bei seiner Arbeit Hilfe zu leisten verbunden sind; im ersten Falle, indem sie einen Arzt holen und, wenn gänzliche Mittellosigkeit des Kranken es erheischt, Geld zu Arzneimitteln hergeben, im zweiten Falle, indem sie ihm erforderlichenfalls einen Gesellen oder Lehrling zuordnen, oder ihn mit Gelde unterstützen auf die im nachstehenden Artikel angegebene Weise.

453. Wenn ein Handwerker, welcher während seines Wohlstandes alle seine Pflichten gegen das Amt erfüllt hat, verarmt oder krank wird, und seine Armuth weder dem Trunke, noch der Verschwendung, noch auch irgend einer andern eignen Schuld zuzuschreiben ist, so ist ihm, mit Genehmigung der Handwerkerzusammensetzung, aus der Handwerkerkasse in dem Maße Hilfe zu leisten, als die Zusammensetzung für nöthig befindet und die Handwerkerkasse zu tragen vermag. Wenn ein mittelloser Handwerker oder dessen Frau mit Tode abgeht, so sind sie ohne überflüssigen Aufwand aus der Handwerkerkasse zur Erde zu bestatten. Im Falle der Genesung eines solchen Handwerkers aber und wenn seine Vermögensumstände sich verbessern, ist er gehalten, Alles wiederzuerstatten, was ihm von der Zusammensetzung gegeben worden ist.

454. Der Wittwe eines in das Amt eingeschriebenen Meisters ist es erlaubt, das Handwerk ihres Mannes fortzusetzen, und Gesellen und Lehrlinge zu halten, im Nothfalle aber haben der Amtsaltermann und die Aeltermannsgehilfen für die Wittwe oder minderjährigen Kinder einen Curator zu bestellen, oder ihnen einen zuverlässigen Gesellen beizugeben, und demselben seinen Lohn aus der Wittwen- oder Waisenkasse anzuweisen. Nach Verlauf eines Jahres hat die Wittwe zu erklären, ob sie das Handwerk fortzusetzen wünscht oder nicht, welches ihr ganz überlassen wird. Die minderjährigen Kinder eines Handwerkers müssen in einem Handwerke unterrichtet werden.

455. Wünscht die Wittwe das Handwerk ihres Mannes fortzusetzen, so steht es ihr frei, Gesellen und Lehrlinge zu halten, sie muß jedoch alle Zahlungen der Zunft leisten.

Hauptstück III.

Ueber die Gesellen.

456. Der Gesell ist ein Handwerker, welcher das Handwerk nach allen Regeln desselben erlernt hat; um aber durch Erfahrung sich eine vollkommene Geschicklichkeit in der Arbeit anzueignen, ist er verpflichtet, in diesem Stande wenigstens drei Jahre zu bleiben.

457. Ein in das Amt eingeschriebener Gesell freien Standes genießt das Bürgerrecht der Stadt.

458. Gesellen freien Standes steht es frei, mit Pässen ihrer Obrigkeit versehen, Städte zu bereisen, um sich in ihrem Fache zu vervollkommen.

459. Einem Gesellen, welcher bei einem Meister in Lohn steht, ist es verboten, ohne Wissen desselben Arbeit anzunehmen und zu verfertigen.

460. Den Gesellen, als einzelnen, von ihrer Hände-Arbeit lebenden Arbeitern des Handwerks ist es verboten, in der Stadt zu ihren Arbeiten für Lohn Gesellen und Lehrlinge zu halten.

461. Einem Gesellen ist es verboten, ohne Erlaubniß des Amts in dem Handwerke einer andern Zunft zu arbeiten; er hat aber das Recht, auch bei einem Meister einer andern Zunft jede Arbeit zu verrichten, die seiner Zunft zusteht.

462. Es ist verboten, daß mehre Gesellen, um auf ihre eigene Hand ohne Meister zu arbeiten, zusammenwohnen und die von ihnen verfertigten Sachen verkaufen; in Fabriken jedoch können Gesellen auch ohne Meister leben.

463. Ein jeder Gesell ist verpflichtet, die Lehrlinge des Meisters, bei welchem er in Arbeit steht, in den Regeln seines Handwerks zu unterweisen, zu gleicher Zeit auf ihre Ausführung zu sehen, sie zu einem gesitteten Betragen anzuleiten, und friedlich und ruhig mit ihnen umzugehen.

464. Der Gesell soll sämmtlichen Meistern und der Familie desjenigen Meisters, bei welchem er in Arbeit steht, mit Achtung begegnen.

465. Es ist einem Gesellen verboten, einen Meister zu verlassen und bei einem andern in Dienst zu treten, ohne von dem frühern ein Attestat erhalten zu haben. Wenn aber der Meister ihm das Attestat nur aus Bosheit oder Rache vorenthält, so kann er Klage über ihn führen.

466. Wenn ein Gesell, der nicht weniger als drei Jahre bei einem Meister gearbeitet und sich in seinem Handwerk fleißig geübt hat, Meister werden will, und sein Meister mit ihm zufrieden ist, so hat dieser letztere ihm ein Zeugniß zu ertheilen, daß er das Handwerk gründlich erlernt hat, von guter Ausführung ist und Meister zu werden verdient, und ihn dem Amtsältermann und den Aeltermannsgehilfen vorzustellen; der Gesell aber ist verpflichtet, eine von ihm bestmöglichst verfertigte Arbeit vorzuzeigen. Der Aeltermann und seine Gehilfen berufen sodann die drei jüngsten Meister zur Besichtigung der Gesellenarbeit zusammen, und geben, jenachdem diese Arbeit befunden wird, dem Gesellen ein Meisterstück (управный урокъ) auf, und setzen ihm einen Termin, bis zu welchem dasselbe fertig sein muß. Wenn nun das Meisterstück angefertigt ist, so berufen sie wieder einige Meister zusammen und besichtigen es. Wird diese Arbeit für gut anerkannt

und ist der Gesell schon vierundzwanzig Jahre alt, so wird er dem Amte bei der Handwerkerzusammenkunft vorgestellt und erhält, nach erfolgter Genehmigung, vom Amte ein Zeugniß, welches er beim Stadtmagistrate oder Rathhause vorzuzeigen hat, damit ihm gestattet werde, sein Handwerk in der Stadt zu treiben. Wird aber das Meisterstück nicht für gut anerkannt, so muß der Gesell noch ein halbes Jahr beim Meister arbeiten. Ist der Gesell noch nicht 24 Jahre alt, so wird ihm, ehe er zum Meister aufgenommen wird, die Erlaubniß erteilt, bis zum 24. Jahre andere Städte zu bereisen.

467. Wenn ein Gesell drei Jahre bei einem Meister gearbeitet, sich in seinem Handwerke fleißig geübt und gut aufgeführt hat, der Meister aber ihm kein Attestat erteilt und ihm dem Amte nicht vorstellt, so hat der Gesell das Recht, durch den Altgesellen und die Schaugefellen bei dem Amte zu klagen, welches die Sache zwischen dem Meister und Gesellen zu untersuchen, und nach Recht und Billigkeit zu entscheiden hat.

468. Ein Gesell, welcher durch schlechte Aufführung seinen Ruf besleckt und dafür Strafe verdient hat, kann nicht Meister werden, bevor nicht der Amtspatron und der Amtsältermann seine Besserung einzeugen

Hauptstück IV.

U e b e r d i e H a n d w e r k e r l e h r l i n g e .

469. Kein Meister soll einen Lehrling ohne zwei Zeugen, einen von Seiten des Meisters und den andern von Seiten des Lehrlings, annehmen, in deren Gegenwart wegen der Lehrjahre, des Unterhalts und der Unterweisung des Lehrlings Verabredung zu treffen ist. Dieser Vertrag ist von beiden Seiten unverbrüchlich zu halten.

470. Wenn ein Meister einen Lehrling annimmt, so stellt er ihm dem Amtsältermann und den Aeltermannsgehilfen vor, die ihn, nach gescheneher Befragung: wie er mit Vor- und Zunamen heißt, woher er gebürtig und wie alt er ist, ins Lehrlingsbuch einschreiben. Der Amtsältermann ermahnt den Lehrling, treu, gehorsam und ehrerbietig gegen den Meister zu sein, und das Handwerk fleißig zu lernen.

471. Ein Handwerkerlehrling soll nicht über fünf und nicht unter drei Jahren in der Lehre sein. Wenn er aber schon vorher etwas zu diesem Handwerke Gehöriges erlernt hat, so kann die zur Lehre bestimmte Frist nach dem Gutachten des Aeltermanns und seiner Gehülfen verkürzt werden.

472. Stirbt der Meister vor Ablauf der Lehrjahre des Lehrlings, so bleibt der Lehrling bei der Wittve des Meisters bis zur Beendigung seiner Lehre, jedoch unter der Bedingung, daß die Wittve einen guten und geschickten Gesellen habe, welcher der Werkstatt vorstehen und den Lehrling gehörig unterweisen könne. Hat aber die Wittve keinen solchen Gesellen, so kann der Lehrling mit Einwilligung der Wittve und mit Erlaubniß des Amtsältermannes und dessen Gehilfen zu einem andern Meister gehen.

473. Kein Handwerker darf seinen Lehrling vor Ablauf der bestimmten Lehrjahre verstoßen, widrigenfalls er eine Geldstrafe zu erlegen und den Lehrling bis zum Ende der Lehrzeit wieder zu sich zu nehmen gehalten ist. Hat aber ein Handwerker gesetzliche Ursachen, seinen Lehrling zu verstoßen, so ist er verpflichtet hiervon den Amtsaltermann und die Altermannsgehilfen in Kenntniß zu setzen.

474. Hat ein Meister einen Lehrling auf bestimmte Zeit in die Lehre genommen, und erweist sich der Lehrling wegen schweren Begriffs oder schwacher Körperconstitution zum Erlernen des Handwerks unfähig, so hat der Meister nach Verlauf von sechs Monaten nach abgeschlossenem Vertrage, über diese Unfähigkeit diejenige Person zu benachrichtigen, welche den Lehrling zu ihm in die Lehre gegeben hat.

475. Wenn ein Lehrling drei Jahre bei einem Meister gedient hat, so ist letzterer verpflichtet, ihm ein schriftliches Zeugniß zu ertheilen, so wie er es durch Treue, Gehorsam, Ehrerbietigkeit, Fleiß, Geschicklichkeit und Aufführung verdient hat. Mit diesem Zeugnisse kann der Lehrling entweder bei dem Meister bleiben, oder von ihm abgehen.

476. Ein Meister darf keinen Lehrling eines andern Meisters ohne ein schriftliches Zeugniß oder einen Entlassungsschein des letzteren annehmen. Entgegengesetztenfalls wird der Gesell oder Lehrling gestraft, indem er einen Monat ohne Lohn arbeiten muß und letzterer der Handwerkerkasse anheimfällt.

477. Wenn ein Lehrling Gesell geworden und seinen Lehrbrief (подмастерское свидательство) erhalten hat, so ist er gehalten, mit dem Meister, bei dem er arbeiten will, wegen der Zeit, die er bei ihm zu bleiben gedenkt, und wegen seines Lohns Verabredung zu treffen. Während dieser zwischen ihnen festgesetzten Zeit darf bei Gefahr einer Geldstrafe weder der Gesell den Meister verlassen, noch auch der Meister den Gesellen verstoßen. Hat aber der Gesell die verabredete Zeit bei diesem Meister ausgedient, so steht es ihm frei, in ebenderelben oder einer andern Stadt mit demjenigen Meister, bei dem er arbeiten will, Verabredung zu treffen; gleichermaßen steht es auch dem Meister frei einen Gesellen anzunehmen.

Hauptstück V.

U e b e r d i e H a n d w e r k e r a r b e i t .

478. Ohne mündliche oder schriftliche Abmachung über den Preis darf ein Handwerker keine Arbeit übernehmen.

479. Die Handwerker sind verpflichtet ihre Arbeiten nach dem Gewichte, dem Maße oder der Probe des Amtes, oder andern das Handwerk betreffenden Vorschriften zu verfertigen.

480. Jeder Handwerker ist verpflichtet gute Arbeit zu liefern, und sein Handwerk so accurat, als er es nur vermag, zu treiben, ohne Mängel, Unterschleif falsches Gewicht, falsches Maß und Betrug.

481. Es ist der Zusammenkunft und dem Amte der Handwerker verboten, einen Preis für die Arbeiten festzusetzen.

482. Der Meister hat darauf zu sehen, daß seine Gesellen und Lehrlinge gute Arbeit liefern, das Amt aber hat diese Verpflichtung hinsichtlich der Arbeit der Meister. Daher ist es Obliegenheit des Amtsältermannes und seiner Gehilfen, im Falle einer Beschwerde die Arbeiten der Handwerker zu besichtigen, um zu sehen, ob sie die Handwerker-Verordnungen erfüllen, und für schlechte Arbeit oder irgend eine andere Uebertretung der Handwerker-Verordnungen Strafen zu verhängen.

483. Das Amt bestimmt eine Frist, binnen welcher eine jede Arbeit fertig werden kann, wenn alles dazu Erforderliche vorhanden ist, und im Falle einer Klage über Saumseligkeit eine richtige Strafe verhängen zu können.

484. Die Arbeitstage der Handwerker sind sechs Tage in der Woche. Am Sonntage aber und den zwölf Feiertagen sollen die Handwerker nicht ohne unumgängliche Noth arbeiten.

485. Die täglichen Arbeitsstunden der Handwerker sind von sechs Uhr morgens bis sechs Uhr abends, abgerechnet eine halbe Stunde zum Frühstück und anderthalb Stunden zum Mittagessen und Ausruhen.

486. Es ist den Handwerkern verboten, beim Verkaufe alte Sachen für neue oder irgend eine Sache für eine andere auszugeben.

487. Es ist den Handwerkern verboten, fremde Arbeit für die ihrige auszugeben, mit fremder Arbeit zu handeln, Waaren ihres Handwerks zu verschreiben, oder ein fremdes Handwerk zu treiben.

488. Der Meister ist verpflichtet, seine und seiner Gesellen und Lehrlinge Arbeit zu stempeln, wenn er vom Amte einen Stempel erhalten hat.

489. Der Meister darf mit seinen Gesellen und Lehrlingen keinen größern und keinen geringern Lohn abmachen, als welchen die Handwerkerzusammenkunft, nachdem sie vorher den Altgesellen und die Schaugefellen angehört und mit ihnen Abrede genommen, in jedem Jahre ein für alle Mal festgesetzt hat.

Hauptstück VI.

Ueber den Betrieb der Handwerke in Dörfern.

490. Landbewohnern, als Privat-, Kron- und Appanagebauern, Kolonisten u. a. m., ist es gestattet, in den Dörfern, in denen sie ihr Domicil haben, ungehindert Handwerke zu treiben, und ihre Arbeit zum Verkaufe zur Stadt zu bringen.

491. Gutsbesitzern steht es frei, in ihren Dörfern Handwerke einzurichten, und die Produkte derselben im großen zu verkaufen.

492. Herrschaftlichen, nicht zur Zunft gehörigen Handwerkern steht es frei, sich in der Stadt in Arbeit zu verdingen; selbstständig aber in der Stadt die Arbeit zu betreiben, ist ihnen verboten, sondern sie müssen dieselbe außerhalb der Stadt in den Dörfern verfertigen und fertig zur Stadt bringen.

493. In Dörfern, außer Fabrik- und Manufakturdörfern, dürfen städtische Handwerker kein beständiges Domicil haben, mit Ausnahme der Schmiede, Wagenbauer, Radmacher, Böttcher und Fassbinder.

Hauptstück VII.

Ueber die Abgaben und Leistungen der zünftigen Handwerker.

494. Die zünftigen Handwerker sind zu folgenden Abgaben und Leistungen verpflichtet:

- 1) Zu den Kron- und Landes-Abgaben und Leistungen.
- 2) Zu den Handwerker-Abgaben und Leistungen.
- 3) Zu den Stadt-Abgaben und Leistungen.

Abtheilung I.

Ueber die Kron- und Landes-Abgaben und Leistungen der zünftigen Handwerker.

495. Die für immer zur Zunft verzeichneten Handwerker sind zu eben denselben Kron- und Landes-Abgaben und Leistungen verpflichtet, welche den Bürgern obliegen

496. Zünftige Handwerker, welche aus dem Auslande gebürtig und nicht in die russische Unterthänigkeit eingetreten sind, werden von der Rekrutenleistung und Seelensteuer befreit; statt dessen wird jedoch jeder Meister in den Gouvernements- und Kreisstädten mit fünf Rubeln fünf und siebenzig Kopfen Silber und in den Residenzstädten mit neun und zwanzig Rubeln Silber besteuert, in Grundlage der im Abgabenreglement enthaltenen Regeln.

497. Die übrigen einstweilen in die Zunft eingeschriebenen Handwerker zahlen die Kronabgaben und erfüllen die Rekrutenleistung, sowie die Landesleistungen nach Maßgabe des Standes, zu welchem sie gehören.

Abtheilung II.

Ueber die Handwerker- und Stadt-Leistungen der zünftigen Handwerker und über die von ihnen zu erhebenden Steuern dieser Art.

498. Zu den Handwerkerleistungen gehört die Abwartung nachstehender Wahlämter, als: 1) des Amtspatrons, 2) der Amtsälderleute und Aeltermannsgehilfen, 3) des Altgefellen und der zwei Schaugefellen.

499. Die Abwartung der Wahlämter des Amtspatrons, des Amtsäldermanes und der Aeltermannsgehilfen gehört zu der persönlichen Verpflichtung der Meister; dagegen sind die Gefellen verpflichtet, den Dienst des Altgefellen und der Schaugefellen zu versehen.

500. Zu den persönlichen Handwerkerleistungen gehört die Verpflichtung des Jungmeisters die Geschäfte des Amtes zu besorgen.

501. Die Handwerker sind verpflichtet, eine Beisteuer zur Handwerkerkasse zu zahlen: 1) beim Eintritte in die Zunft; 2) bei gutwilligen Beiträgen.

502. Es ist den Handwerkern freigestellt, bei jeder Jahreszusammenkunft ein für alle Mal zu bestimmen, ob ein Meister bei seiner Aufnahme ins Amt Etwas zur Handwerkerkasse beizutragen habe, und wie viel namentlich; jedoch darf dieser Beitrag nicht drei Rubel Silber übersteigen.

503. Es ist dem Amte freigestellt, bei jeder Jahreszusammenkunft der Handwerker ein für alle Mal zu bestimmen, ob ein Lehrling bei seiner Einschreibung ins Lehrlingsbuch Etwas zur Handwerkerkasse beizutragen habe, und wie viel namentlich, jedoch darf dieser Beitrag nicht einen Rubel fünfzig Kopfen Silber übersteigen.

504. Es ist den Handwerkern freigestellt, bei jeder Jahresversammlung ein für alle Mal zu bestimmen, ob jeder Handwerker bei dem auf Ansage des Amtsaltermannes und seiner Gehilfen abzuhaltenden Quartale Etwas zur Handwerkerkasse beizutragen habe, und wie viel namentlich.

505. Von den in die einseitigen Zünfte eingeschriebenen Handwerkern, gleichwie von solchen, welche Arbeiten verfertigen, ohne zur Zunft verzeichnet sein, wird in einigen Städten zum Besten der Handwerkerkasse und der Stadtrevenüen eine besondere Accise erhoben, welche in der Verordnung über die Ausgabe und Einnahme dieser Städte näher bestimmt ist.

Abtheilung III.

Ueber die Erhebung der Abgaben von den Handwerkern und über die Ordnung, in welcher sie die Leistungen erfüllen.

506. Die Abgaben und übrigen Steuern werden von den Handwerkern durch die Amtsalterleute, welche über den Empfang derselben den Zahlern Quittungen ausstellen, erhoben. Von den auf solche Weise eingeflossenen Summen werden die Kronabgaben unverzüglich an die Kreisrentei abgesandt, die Stadtrevenüen beim Stadtrathe eingezahlt und die übrigen Gelder in der Handwerkerkasse aufbewahrt.

507. Nachdem der Amtspatron von der Obrigkeit Befehl erhalten hat wegen der Rekrutirung, wegen Abwartung eines Dienstes, wegen Abordnung von Handwerkern zu irgend einer Arbeit, oder wegen einer andern auf hochobrigkeitliche Anordnung zu erfüllenden Leistung, so beruft er sämtliche Kelterleute zusammen, berathschlagt mit ihnen über den vorliegenden Fall, zieht ihre Erklärungen in Erwägung, bringt dieselben mit den Umständen in Uebereinstimmung und schreitet hierauf zur unverzüglichen Erfüllung des Befehls. In solchen Fällen wird die Entscheidung des Amtspatrons ohne Widerrede erfüllt, ohne Berücksichtigung dessen, ob die Kelterleute mit ihm einstimmig sind, oder nicht, und wenngleich sie auch Beschwerde geführt hätten.

508. Die Aelterleute erfüllen ohne Widerrede die oberwähnten Anordnungen des Amtspatrons hinsichtlich der Rekrutirung, der Abordnung von Handwerkern zu Arbeiten, der Steuern und der auf hochobrigkeitliche Anordnung zu erfüllenden Leistungen.

Hauptstück VIII.

Ueber die Handwerkerkasse.

509. Jedes Amt hat seine Handwerkerkasse.

510. Die Handwerkerkasse wird gebildet: 1) aus den Strafgeldern, welche von den Handwerkern für Uebertretung der hinsichtlich ihrer Handwerke bestehenden Vorschriften erhoben worden; 2) aus den Summen, welche die Handwerker beim Eintritte in die Zunft einzahlen; 3) aus den freiwilligen Beiträgen der Handwerker bei ihren Quartalen.

511. Die Handwerkerkasse steht unter der Aufsicht des Amtsaltermannes und der Aeltermannsgehilfen, welche verpflichtet sind, für den Zuwachs derselben Sorge zu tragen, jedoch kein Recht haben, auch nur das Mindeste aus der Kasse ohne Genehmigung und Beschluß der Handwerkerzusammenkunft zu verausgaben, und jährlich Rechnung zu legen gehalten sind. Zu diesem Behufe müssen der Amtsaltermann und seine Gehilfen zwei Bücher führen, und in das eine die Einnahme und Strafgelber, in das andere aber die auf Beschluß der Handwerkerzusammenkunft bewerkstelligten Ausgaben eintragen. Nach Verlauf eines Jahres lassen der neugewählte Amtsaltermann und die Aeltermannsgehilfen sich von den vorigjährigen Rechnung ablegen, und nehmen ihnen die Handwerkerkasse, sowie die Einnahme- und Ausgaberechnungen ab.

512. Die Handwerkerkasse wird aufbewahrt in zwei Kästchen, oben mit einer engen Oeffnung, von das eine mit der Aufschrift „Strafgelber“, das andere mit der Aufschrift „Einnahme“ versehen ist. Alles Geld, welches in diese Kästchen eingelegt wird, muß mit Angabe des Jahres, Monats und Tages richtig und pünktlich ins Einnahmebuch eingetragen werden. Auf gleiche Weise werden auch die Ausgaben ins Ausgabebuch eingetragen.

513. Die Handwerkerkasse wird in der Amtslade aufbewahrt.

514. Die Gesellentabe muß sich in dem Gesellenamte befinden, unter der viermonatlichen Aufsicht des vorigjährigen Amtsaltermannes oder Aeltermannsgehilfen, sowie des Altgesellen und der Schaugesellen, welche eben so, wie hinsichtlich der Handwerkerkasse verordnet ist, Buch zu führen und Rechnung abzulegen haben.

515. Der Amtsaltermann und die Aeltermannsgehilfen sind gehalten, die Strafgelber unnachlässig beizutreiben und richtig anzuschreiben.

516. Jedes Amt ist verpflichtet, jährlich zur Unterhaltung der Kirchen und Kirchenbediener einen Rubel fünfzig Kopelen Silber aus der Handwerkerkasse an die städtische Kirchenkasse zu entrichten. Entrichtet aber irgend ein Amt freiwillig an die städtische Kirchenkasse oder an das Collegium der allgemeinen Fürsorge einen größern Beitrag, so wird derselbe als eine freiwillige Gabe betrachtet.

517. Die Gegenstände der übrigen gesetzlichen Ausgaben der Handwerkerkasse sind:

- 1) der von der Handwerkerzusammenkunft dem Amtsältermann, seinen Gehilfen, dem geschworenen Mätkler, dem Altgesellen und den Schaugesellen ausgefekte Gehalt. Diesen letztern wird solches Geld aus der Gesellenlade gezahlt.
- 2) Die Unterstützung kranker und verarmter Handwerker.
- 3) Der an die Stadtkasse einzuzahlende Theil der von den Handwerkern erhobenen Steuern; in der Stadt Astrachan aber fließen sämtliche Strafsgelder, welche von den Handwerkern für Uebertretung der in Hinsicht ihrer Handwerke bestehenden Vorschriften beigetrieben werden, in die Stadtkasse.

518. Spätestens nach 3 Tagen, nachdem sie ihren Dienst angetreten haben, nehmen die neugewählten Amtsälterleute von den frühern die Handwerkerkasse und die auf die Zünfte sich beziehenden Verordnungen gegen Quittung entgegen. Die Einnahme- und Ausgabebücher aber, sowie die übrigen zur Beurtheilung ihres Amtes dienlichen Akten werden nach Beendigung ihres Dienstes in den ersten 3 Tagen dem Amtsältermann übergeben. Wer dies unterläßt, wird auf so viel Tage, als sein Verzug gedauert hat, in das Zuchthaus abgefertigt.

Abchnitt III.

Ueber die Vergehen und Verbrechen, Beitreibungen und Strafen, und das Gerichtsverfahren bei Uebertretung der Handwerkerordnung.

Hauptstück I.

Ueber die Vergehen und Verbrechen, Beitreibungen und Strafen für Uebertretung der allgemeinen Handwerker-Verordnungen.

601. Wer über ein Handwerksamt eine unrechtfertige Klage einbringt, der hat an die Handwerkerkasse sieben Rubel fünfzig Kopfen Silber zu erlegen.

602. Wenn der Stadtmagistrat oder das Rathhaus in einem Amte irgend etwas den Handwerker-Verordnungen Zuwiderlaufendes wahrnimmt, als: eine Vernachlässigung, einen Mißbrauch oder eine Nichterfüllung, so sind dafür das Amt, der Amtsältermann und die Kellermannsgehilfen einer Beahndung zu unterziehen.

603. Wenn der Amtsältermann und die Kellermannsgehilfen die für Uebertretung der Handwerker-Verordnungen zu zahlen auferlegten Strafsgelder nicht prompt Beitreiben, oder nach geschעהer Beitreibung nicht gehörig buchen, oder wenn in ihren Rechnungen oder in den in ihren Händen befindlichen Geldern ein

Defect entdeckt wird, so wird von ihnen der Verlust doppelt beigetrieben, und sie selbst werden aus dem Amte ausgeschlossen.

604. Wer von der Handwerker-Versammlung zum Amtspatrone, Amtsaltermann oder Keltermannsgehilfen gewählt wird, und gegen Annahme des Dienstes Ausflüchte macht, der unterliegt dafür einer Geldstrafe.

605. Wenn Jemand bei der Handwerkerzusammenkunft sich nicht ruhig und friedlich verhält und die Anträge des Amtsaltermannes und der Keltermannsgehilfen nicht anhört, so wird er auf ein Jahr aus der Handwerkerzusammenkunft ausgeschlossen.

606. Wenn Jemand bei der Handwerker-Versammlung die gute Ordnung durch Worte oder Thaten verletzt, und Veranlassung zu Zank und Streit mit einem andern Handwerker giebt, so wird er mit einer doppelten Geldstrafe belegt.

607. Wenn bei der Handwerker-Versammlung Schlägerei entsteht, so zahlen die Schuldigen eine Geldstrafe und unterliegen der gesetzlichen Beahndung.

608. Für jede bei der Handwerkerzusammenkunft begangene Unanständigkeit, z. B. wenn einer den andern vorfächlich begießt, anspeit oder stößt, oder wenn Jemand betrunken, oder unordentlich und nicht nach gebräuchlicher Art angekleidet erscheint u. d. m., zahlt der Schuldige eine Geldstrafe.

609. Wer bei der Handwerkerversammlung einen Andern trunken macht oder mit Getränken tractirt, besonders aber den Amtsaltermann oder die Keltermannsgehilfen, der wird mit einer Geldstrafe belegt.

610. Der Amtsaltermann und die Keltermannsgehilfen zahlen und empfangen in allen sie betreffenden Fällen eine doppelte Geldstrafe.

611. Wenn der Jungmeister, welcher gehalten ist, die Geschäfte des Amtes zu besorgen, und was ihm vom Keltermanne in Amtsangelegenheiten aufgegeben wird, auszurichten, ohne gesetzliche Gründe irgend Etwas nicht erfüllt oder sich ungehorsam bezeigt, oder wenn durch seine Saumseligkeit oder seinen Ungehorsam Etwas verabsäumt wird, so hat er eine Geldstrafe zu erlegen. Wenn ihm den Handwerkern Etwas anzufagen aufgegeben ist und er es unterläßt, so hat er für einen jeden Handwerker, dem er nicht angefangt hat, eine Geldstrafe zu zahlen. Bei Besorgung der Amtsgeschäfte zahlt und erhält der Jungmeister in allen ihn betreffenden Fällen eine doppelte Geldstrafe.

612. Wenn ein Handwerker, nachdem der Amtsaltermann durch drei Schläge auf den Tisch die Handwerker-Versammlung entlassen hat, ohne darauf zu achten, in der Amtsstube bleibt, oder wenn er die Zusammenkunft verläßt, bevor der dritte Schlag mit dem Hammer erfolgt ist, oder bei der Zusammenkunft zuletzt in die Stube tritt, oder bewaffnet erscheint, oder nach der Entlassung des Amtes noch eine Klage anbringt, der ist eine Geldstrafe zu erlegen gehalten.

613. Wird bei dem Amtsaltermann oder dem Keltermannsgehilfen eine Beschwerde angebracht und wird zur Entscheidung derselben eine Handwerker-Versammlung zusammenberufen, so zahlt derjenige, auf dessen Verlangen diese Zusammenkunft veranstaltet wird, eine Geldstrafe. Kann aber die Sache bis zum nächsten Quartale aufgeschoben werden, so zahlt der Kläger nur die Hälfte.

614. Wenn ein Handwerker einen an das ganze Amt oder die Zunft geschriebenen Brief unterschlägt oder entriegelt, und denselben nicht an den Amtsaltermann und die Keltermannsgehilfen abgiebt, so wird er mit einer Geldstrafe zum Besten

der Handwerkerkaffe belegt. Wer ohne Vorwissen des Amtsaltermannes und der Aeltermannsgehilfen über Sachen, welche sein Amt betreffen, an ein anderes Amt außerhalb oder innerhalb des Reichs schreibt, oder vor ihnen das, was ihn in einer sein Amt betreffenden Angelegenheit geschrieben worden ist, verheimlicht, der wird dafür mit einer eben solchen Geldstrafe belegt.

615. Wer eine Angelegenheit, welche im Amte bei verschlossenen Thüren in Berathung gezogen worden ist, Jemandem mittheilt, welcher davon Nichts wissen soll, der hat, wenn er dessen völlig überführt wird, eine Geldstrafe an die Handwerkerkaffe zu erlegen.

616. Sollte ein Handwerker gegen den Amtspatron und die Beisitzer nicht ehrerbietig sein, seine Gesuche und Beschwerden nicht mit Ruhe und Höflichkeit anbringen, ihnen in die Rede fallen, grob gegen sie sein, oder an irgend einem Orte Schmähdreden und Beleidigungen wider seine oberwähnten Vorgesetzten und deren Handlungsweise ausstoßen, so wird er zur Strafe ins Zuchthaus geschickt oder mit einer Geldbuße von drei Rubeln Silber belegt.

617. Wenn ein Meister oder Gesell vor dem Amte oder der Handwerkerzusammenkunft über einander Beschwerde führen, und ein anderer Meister oder Gesell, ohne gefragt zu werden, sich in ihre Reden mischt oder ihnen ins Wort fällt, so unterliegt derselbe einer Geldstrafe.

618. Wer im Amte oder in der Handwerkerzusammenkunft vor offener Lade lärmend auftritt, in der Aufregung auf den Tisch schlägt oder gegen Jemanden Drohungen ausstößt, der wird, wer er auch sei, einer Geldstrafe unterzogen.

619. Wenn ein Handwerker in Gegenwart oder vor den Augen des Amtspatrons oder der Amtsbeisitzer Jemanden mit Worten beleidigt, so ist er dem Beleidigten Sühnegeld zu zahlen gehalten, und wird außerdem ins Zuchthaus geschickt oder im Amte bei der Thür auf die Kniee gestellt, mit einer sein Vergehen erläuternden Aufschrift.

620. Wer im Beisein des Amtspatrons oder der Amtsbeisitzer gegen Jemanden die Hand aufhebt oder ihm schlägt, der wird sofort aus dem Amte ausgeschlossen und als ein verwegener, die Ruhe des Amts störender Mensch arrestlich dem Civilgerichte übergeben.

621. Wenn die in der Amtsversammlung zum Vortrage gekommenen Sachen erledigt und die versammelten Handwerker entlassen worden sind, und hierauf irgend ein Handwerker auf der Straße ein Geschrei erhebt und behauptet, er oder ein Anderer sei ungerechterweise verurtheilt worden, oder wenn er darüber einem seiner Mitbrüder, der in der Versammlung gegenwärtig gewesen ist, Vorwürfe macht, so hat er eine Geldstrafe an die Handwerkerkaffe zu erlegen, denn ist er in der Versammlung beleidigt worden, so muß er es dem Amtsaltermann und den Aeltermannsgehilfen anzeigen, darf aber nicht auf der Straße schimpfen und das Amt schmähen. Ein Handwerker, welcher solche Schmähdreden hört und nicht anzeigt, hat die Hälfte der Geldstrafe zu erlegen.

622. Wenn ein Handwerker ein Verbrechen gegen die Ruhe des Amts begeht, so wird er aus dem Amte ausgeschlossen und dem Gerichte übergeben.

623. Wird ein Handwerker für schwere Verbrechen zu Leibesstrafe verurtheilt, so geht er zu gleicher Zeit alle Vortheile des Amts verlustig, es sei denn, daß er begnadigt werde; hat er aber solche Vergehen begangen, welche mit Geldstrafen

belegt werden, so kann er nach Entrichtung derselben und nach Zufriedenstellung der betreffenden Personen, wieder in den Versammlungen gelitten werden und ist aus dem Amte nicht auszuschließen.

624. Wenn ein Meister oder gar noch ein Gesell im trunkenen Muth, aus Bosheit oder Dummheit die Lehrlinge ohne Ursache schlägt oder übel behandelt, und ihnen nicht gehörige Ruhe und Speise giebt, so hat er eine Geldstrafe an die Handwerkerkasse zu erlegen; für beigebrachte Wunden aber wird er dem Civilgerichte übergeben.

625. Wenn ein Meister seine Gesellen oder Lehrlinge nachlässig unterweist, und sich in oder außer dem Hause dem Müßiggange ergiebt, so werden ihm die Lehrlinge abgenommen und an andere Meister vergeben, und es wird ihm verboten, im Laufe eines Jahres Lehrlinge zu halten. Wird er dessen zum zweiten Male überführt, so wird diese Frist auf zwei Jahre verlängert, beim dritten Male aber geht der Schuldige des Meisterrechts verlustig.

626. Beschäftigt ein Meister seinen Lehrling mehr mit häuslicher Arbeit, so wird ihm bei der Versammlung der Meister vom Amtspatrone ein Verweis ertheilt. Wird er dessen zum zweiten Male überführt, so werden ihm die Lehrlinge abgenommen, mit dem Verbote, im Laufe eines Jahres Lehrlinge zu halten, beim dritten Male aber geht er für immer des Rechts, Lehrlinge zu halten, verlustig.

627. Wenn ein Meister an einem Arbeitstage sich mit seinen Gesellen oder Lehrlingen zusammen betrinkt, oder mit ihnen verdächtige Häuser besucht, oder Ueberschlichkeit, wenn er sie wahrnimmt, nicht bestraft, so wird er ins Zuchthaus geschickt. Wird er aber zum zweiten Male dessen überführt, so geht er außerdem des Meisterrechts auf so lange verlustig, bis der Amtspatron seine Besserung attestirt.

628. Minderjährige Handwerker werden mit Ruthen bestraft: 1) für Diebstahl; 2) für Verschwendung; 3) für eigenmächtige Entfernung; 4) für Trunk; 5) für Grobheit gegen den Meister und seine Familie, und 6) für Faulheit.

629. Gesellen werden nach vorgängiger Untersuchung durch den Amtspatron und Amtsältermann, zur Strafe auf eine gewisse Zeit, längstens jedoch auf einen Monat ins Zuchthaus geschickt: 1) für Trunk während mehrerer Arbeitstage, wenn sie beim Meister in Arbeit stehen; 2) für eigenmächtige Entfernung vom Meister, wobei sie soviel Tage im Zuchthause bleiben müssen, als sie abwesend gewesen sind; 3) für Grobheit gegen den Meister und dessen Familie; 4) für Unhöflichkeit gegen die Aelterleute und Vorgesetzten. Diese Strafe wird nach Maßgabe des Vergehens des Schuldigen bestimmt.

630. Zahlt ein Meister seinen Gesellen nicht zur bestimmten Zeit ihren gehörigen und verabredeten Lohn, so hat er, wenn deshalb über ihn Klage geführt wird, an die Handwerkerkasse eine Geldstrafe zu erlegen.

631. Wenn ein Gesell ohne gesetzliche Ursachen die Arbeit seines Meisters im Stiche läßt und deshalb über ihn Klage geführt wird, so unterliegt er einer Geldstrafe.

632. Kein Gesell darf ohne Vorwissen und Erlaubniß seines Meisters außer dessen Hause schlafen; besonders aber ist es ihm verboten, die Lehrlinge in Wirthshäuser oder unerlaubte Zusammenkünfte mitzunehmen. Wer dem zuwider handelt, unterliegt einer Geldstrafe.

633. Wenn ein bei einem Meister in Diensten stehender Gesell oder Lehrling den Meister durch verbotenen Umgang mit dessen Frau oder Tochter beleidigt, und solches Vergehen durch Klage beim Amte oder auf andere Weise thatsächlich zur

Sprache kommt, so wird der Schuldige zur Strafe auf ein halbes Jahr ins Zuchthaus gesetzt; nach seiner Entlassung aus dem Zuchthause aber darf kein zünftiger Meister einen solchen Handwerker mehr annehmen.

634. Wenn ein bei einem Meister in Diensten stehender Gesell oder Lehrling ohne des Meisters Wissen Arbeit übernimmt, und der Meister selbst oder ein Anderer darüber beim Amte klagbar oder die Sache auf andere Weise ruckbar wird, so wird der Schuldige zur Strafe auf zweimal soviel Tage ins Gefängniß gesetzt, als er ohne Wissen des Meisters gearbeitet hat; nach seiner Entlassung aus dem Gefängniß aber darf kein Amtsmeister einen solchen Handwerker mehr in Arbeit nehmen.

635. Wenn ein Handwerker fremde Arbeit für die seinige ausgiebt oder mit fremder Arbeit handelt, Waaren seines Handwerks verschreibt oder ein fremdes Handwerk treibt, so wird von demselben eine doppelte Geldstrafe beigetrieben, eine zum Besten seines Amtes, die andere zum Besten desjenigen Amtes, in dessen Rechte er eingegriffen hat.

636. Wenn ein zum Amte verzeichneter Handwerker von Jemandem Arbeit angenommen hat, und dieselbe vertauscht, oder etwas Verfälschtes abliefern, im Maße oder Gewicht betrügt, etwas unterschlägt u. d. m., durch Lug und Trug sich etwas ihm nicht Zugehöriges ohne Willen und Genehmigung des Eigenthümers zweignet, und deshalb über ihm von irgend Jemandem beim Amte Klage geführt wird, so ist von zwei Amtsmeistern die Sache zu untersuchen; der Schaden oder Verlust wird in doppeltem Betrage beigetrieben, und betrifft die Sache weniger als sieben Rubel fünfzig Kopeken Silber, so wird der schuldige Handwerker als ein Betrüger aus dem Amte ausgeschlossen. Den zünftigen Handwerkern ist es verboten, sich mit ihm in Gespräch oder Bekanntschaft einzulassen, bei Strafe von fünfzehn Kopeken Silber zum Besten der Handwerkerkasse für jedes Mal, wenn mit ihm ein Gespräch geführt wird; ein Auszug aus dem über einen solchen Betrüger gefällten Urtheile wird in der Amtsstube angeschlagen, und dem Stadtmagistrate oder Rathhause ist darüber Bericht abzustatten.

637. Hat ein Handwerker durch Betrug, Fälschung, falsches Maß und Gewicht, oder auf andere unerlaubte Weise Jemanden um soviel übervortheilt, daß er dafür öffentlicher Strafe unterliegt, so schließt das Amt, mit Genehmigung des Amtspatrons, denselben sofort aus der Zahl der Zünftigen Handwerker aus, und übergiebt ihn zum gesetzlichen Verfahren dem Gerichte.

638. Verkauft ein Handwerker Altes für Neues, oder irgend eine Sache für eine andere, so hat er eine Geldstrafe an die Handwerkerkasse zu erlegen, und den Schaden oder Verlust demjenigen zu ersetzen, welchem er verursacht worden ist.

639. Findet das Amt, daß Jemand einen Handwerker unrechtfertigerweise wegen Betrugs, Fälschung, Beleidigung oder wegen einer ähnlichen ehrlosen, sein Handwerk betreffenden Handlung verklagt hat, so führt es über die denselben angehängte Beleidigung wo gehörig Beschwerde, und verlangt, daß als Genugthuung für den Beleidigten für jede Stunde, welche er unnöthigerweise durch das Gericht von seiner Arbeit abgehalten worden ist, fünfzehn Kopeken Silber beigetrieben werden.

640. Wenn ein Handwerker von Jemandem Arbeit angenommen hat, und ihm Schaden oder Verlust verursacht, z. B. wenn er die Sache zerbricht, begießt, zerreißt, zerschneidet oder auf andere Weise verdirbt, oder die Arbeit verzögert, und darüber beim Amte Klage geführt wird, so untersuchen zwei Amtsmeister die Sache;

der Schaden oder Verlust wird in vollem Betrage beigetrieben und außerdem eine vom Amte zu bestimmende Geldstrafe zum Besten der Handwerkerkaffe erhoben.

641. Wenn ein Handwerker eine übernommene Arbeit nicht zur verabredeten Zeit fertig liefert, und darüber beim Amte Klage geführt wird, so ist nach Untersuchung der Sache der Schuldige mit einer Geldstrafe zu belegen.

642. Wenn ein Handwerker eine Arbeit übernommen hat, und hierauf ohne unumgängliche Noth einen Arbeitstag versäumt, und darüber beim Amte von Jemandem geklagt wird, so ist nach Untersuchung der Sache von dem Säumigen eine vom Amte zu bestimmende Geldstrafe beizutreiben.

643. Wenn ein Handwerker eine Arbeit übernommen hat, und hierauf ohne unumgängliche Noth die täglichen Arbeitsstunden versäumt, und darüber beim Amte von Jemandem geklagt wird, so ist nach Untersuchung der Sache von dem Säumigen eine vom Amte zu bestimmende Geldstrafe für eine jede Stunde beizutreiben.

644. Wenn ein Handwerker eine Arbeit übernommen hat, und hierauf die Nacht über sich umhertreibt, und ohne unumgängliche Noth nach zehn Uhr Abends nicht zu Hause ist, und darüber beim Amte Klage geführt wird, so ist nach Untersuchung der Sache von dem Säumigen eine vom Amte zu bestimmende Geldstrafe für jede nach zehn Uhr Abends außer dem Hause zugebrachte Stunde beizutreiben.

645. Wenn ein Handwerker die ihm von dem Amte auferlegte Geldstrafe nicht gutwillig an die Handwerkerkaffe entrichtet, so wird er dem Stadtmagistrate oder Rathhause übergeben, wo von ihm die doppelte Geldstrafe beigetrieben, und hierauf die eine Hälfte an die Handwerkerkaffe, die andere an die Stadtkasse eingezahlt wird.

646. Die Handwerkerzusammenkunft bestimmt jährlich ein für alle Mal, wie groß im Laufe des Jahres in einem jeden von der Entscheidung der Zusammenkunft abhängigen Falle die Geldstrafe sein soll.

647. Wenn Jemand ein Vergehen von neuem begeht, so wird er bis zum dritten Male der doppelten Strafe unterzogen, hierauf aber wird der Schuldige auf eine von der Zusammenkunft zu bestimmende Zeit ins Zuchthaus gesetzt und aus dem Amte ausgeschlossen.

Hauptstück II.

Ueber die Vergehen und Verbrechen, Beitreibungen und Strafen für Uebertretung der Verordnungen über das Gold- und Silberarbeiterhandwerk.

648. Wenn ein Meister, Fabrikant, Juwelier und Gold- und Silberfabrikant den zur Einschreibung in das Buch der Probierkammer festgesetzten Termin versäumt und sich zu diesem Behufe nicht im December-Monate des betreffenden, sondern im Januar des folgenden Jahres meldet, so ist er gehalten, außer der vorschriftmäßigen Pöschlin von einem Rubel Silber noch einen Rubel Silber als Pön zu erlegen. Meldet er sich aber innerhalb des Zeitraums vom 1. Februar bis zum 1. Juli, so hat er außer der Pöschlin eine Pön von vier Rubeln Silber zu erlegen, und geschieht seine Meldung nach dieser Zeit, so beträgt die von ihm zu erlegende Pön außer der Pöschlin neun Rubel Silber.

649. Meister, Fabrikanten und Juweliere, welche des heimlichen Betriebes ihres Gewerbes überführt werden, d. h. welche nicht ins Buch eingeschrieben sind

und aus ihrer Werkstatt und Fabrik Fabrikate, die gestempelt werden müssen, ungestempelt ausgehen lassen, werden auf Anordnung der Gouvernements-Obrigkeit, nach sofortiger Untersuchung und Versiegelung der Werkstatt, Fabrik sowie der Sachen selbst, dem Gerichte übergeben, und in Grundlage eines von demselben zu fällenden Erkenntnisses, bei dem Verbote, in Zukunft das Handwerk zu treiben, zu Gunsten der hohen Krone der Confiscation sämmtlichen bei ihnen vorgefundenen Goldes und Silbers nebst Handwerksinstrumenten und Geräthschaften unterzogen.

Anmerk. Eben derselben Strafe unterliegen auch Personen, welche überführt werden, Medaillen jeder Art aus irgend einem Metalle angefertigt und zu diesem Behufe Prägstücke und Stempel ausgeschnitten zu haben.

650. Wenn ein bei der Probirkammer nicht verzeichneter Meister, Fabrikant und Juwelier überführt wird, Fabrikate, wengleich dieselben auch von der vorschriftmäßigen Probe und gestempelt gewesen wären, in Umlauf gesetzt zu haben, so ist von ihm jedesmal eine Pön von fünf und zwanzig Rubeln Silber beizutreiben.

651. Kaufleute, welche überführt werden, nach dem gesetzlichen Termine Sachen, die gestempelt werden müssen, ohne die vorschriftmäßigen Stempel aus Magazinen oder Buden verkauft zu haben, werden auf richterliches Erkenntniß der Confiscation dieser Sachen und der Erlegung einer Pön im Betrage des dreifachen Werths des in den Sachen enthaltenen Metalls unterzogen.

652. Wenn ein Meister, Fabrikant, Juwelier oder Kaufmann überführt wird, heimlich und ohne Wissen der Probirkammer, in seinem Hause Silber oder auch Gold, über das in der Anmerkung zum Artikel 554 bestimmte Maß hinaus, eingeschmolzen und auf die Probe reducirt zu haben, so wird er auf richterliches Erkenntniß folgenden Pönzahlungen unterzogen: das erste Mal eine Pön von fünfzig Rubeln, das zweite Mal einer Pön von hundert Rubeln, das dritte Mal einer Pön von zweihundert Rubeln, das vierte Mal aber einer Pön von vierhundert Rubeln Silber nebst dem Verbote, das Handwerk zu treiben.

653. Personen, welche sich mit Verfertigung von Gold- und Silberfabrikaten oder von Barren dieser Metalle beschäftigen, werden, wenn sie russische Münze einschmelzen, gleich Falschmünzern in genauer Grundlage des Artikels 184 des Münzreglements gestraft. Wer aber des Einschmelzens gediegenen Goldes und Goldsandcs überführt wird, mit dem ist in Grundlage der Criminalgesetze und des Artikels 2510 des Bergwerksreglements zu verfahren.

654. Personen, welche der eigenmächtigen Läuterung des Goldes und Silbers, der Bearbeitung der Krüge und der Ablösung von Vergoldungen, so wie des Betriebes alles dessen ohne Vorwissen der Probirkammer überführt werden, sind auf richterliches Erkenntniß mit folgenden Pönen zu strafen: das erste Mal mit fünf und zwanzig Rubeln, das zweite Mal mit fünfzig Rubeln, das dritte Mal mit hundert Rubeln Silber, das vierte Mal aber mit Versiegelung der Werkstatt oder Fabrik, mit Confiscation der Metalle und Instrumente und mit dem Verbote, das Gewerbe zu treiben.

655. Wenn bei der Probirkammer producirtc Fabrikate nach bewerkstelligter Probe sich als geringhaltiger ausweisen, als nach dem über das Remedium existirenden Verordnungen zulässig ist, so werden dieselben in der Probirkammer zerbrochen und dem Meister, welcher sie producirt hat, zur Umarbeitung zurückgegeben. Beträgt aber das Deficit an der Probe mehr als das doppelte Remedium,

so werden solche Fabrikate zerbrochen und außerdem auf Verfügung der Probierkammernobrigkeit von dem Meister folgende Pönen beigetrieben: das erste Mal fünfzig Rubel, das zweite Mal hundert Rubel, das dritte Mal zweihundert Rubel Silber, das vierte Mal aber werden auf richterliches Erkenntniß die Fabrikate selbst confiscirt und dem Meister wird der Betrieb des Handwerks verboten.

656. Personen, welche der Anfertigung und Aufdrückung falscher Kronstempel überführt werden, sind gleich Falschmünzern dem Criminalgerichte zu übergeben.

657. Wird bei der Bezirksprobierkammer über eine in der örtlichen Probierkammer vollzogene Probe von Fabrikaten und Barren Beschwerde geführt, und ergibt sich nach bewerkstelligter Contraprobe dieser Fabrikate keine Unrichtigkeit der Probe des Probirers, so zahlt der unrechtfertige Beschwerdeführer zum Besten des Probirers fünf und zwanzig Rubel Silber und trägt außerdem alle dabei stattgehabten Kosten. Wird die Bezirksprobierkammer von einem Meister, Fabrikanten oder Juweliere bei der Hauptprobierkammer verklagt, und durch die bei letzterer bewerkstelligte Contraprobe die Gewißheit erlangt, daß die Probe richtig ausgeführt worden ist, so ist die bezeichnete Pön zu Gunsten des Controleurs in doppeltem Betrage beizutreiben. Falls aber über die Hauptprobierkammern, je nach der Competenz, bei dem Berg- und Salinedepartement oder bei der Moskautschen Bergwerksverwaltung Beschwerden geführt werden, so sind bei diesen Behörden Contrapoben zu veranstalten, und erweisen sich solche Beschwerden als unrechtfertig, so wird zu Gunsten des Obercontroleurs die vierfache Pön erhoben. Bestätigt sich indessen durch die Contrapoben die von den Meistern, Fabrikanten und Juwelieren behauptete Unrichtigkeit der Proben, so wird mit den Schuldigen in genauer Grundlage des Artikels 545 verfahren.

658. Zur Vermeidung überflüssiger Beschwerden jedoch wird als Regel festgestellt, dieselben nur in denjenigen Fällen anzunehmen, wenn die Probe von dem Probierer oder Controleur um soviel unter dem vorschrittmäßigen Remedium abgegeben wird, daß der Meister eine Geldstrafe zu zahlen hätte, und wenn der Werth des in der Sache, welche zerbrochen werden soll, enthaltenen Metalls über fünf und zwanzig Rubel Silber beträgt.

659. Kaufleute, welche überführt werden, plattirte, bronzene, neusilberne und aus andern Compositionen verfertigte Fabrikate für goldene und silberne verkauft zu haben, gehen des Rechts, den Handel fortzusetzen, verlustig und werden für Betrug und falsche Handlungsweise dem Gerichte übergeben, die Fabrikate aber werden auf richterliches Erkenntniß confiscirt und zum Besten der hohen Krone meistbietlich verkauft. Eben derselben Strafe unterliegen auch Personen, welche überführt werden, unechte Tressen, Silber- und Goldstoffe, Franzen, Troddeln und dergleichen Waaren für echte verkauft zu haben. Die Polizei, die Handelsdeputationen, sowie die Budenäuterleute haben streng hierüber zu wachen.

660. Wenn der Käufer eine Gold- oder Silberwaare dieselbe zur Prüfung des Gewichts bei der Probierkammer producirt, und es sich ergibt, daß der Verkäufer ihn durch falsches Gewicht betrogen, oder durch irgend ein anderes Mittel falsch gewogen hat, so wird ein solcher Verkäufer auf Verfügung der Polizei einer Pön unterzogen, welche zehnmal soviel beträgt, als das Geld, um welches er den Käufer betrogen hat. Aus dieser Pön erhält der Käufer vollkommene Entschädigung, der Rest aber wird an das Collegium der allgemeinen Fürsorge gesandt.

661. Es wird der örtlichen Polizei zur strengen Pflicht gemacht, unter Mitwirkung der Handelsdeputationen und der Budenälterleute darauf zu invigiliren, daß sämtliche den Handel mit Gold und Silber in allen Gestalten betreffenden Vorschriften genau erfüllt, die Uebertreter derselben aber den verordneten Geldstrafen und Beahndungen unterzogen werden. Den Budenälterleuten wird insbesondere die nähere Aufsicht darüber auferlegt, daß die Meister und Fabrikanten sich nicht zum Schaden Anderer Uebertretungen der festgesetzten Regeln erlauben.

662. Der Polizei und den Handelsdeputationen ist der Eintritt in die Werkstätten, Fabriken, Buden und Magazine, um sich von der genauen Erfüllung des Vorgeschiedenen zu überzeugen, gestattet.

663. Im Falle einer Anzeige über Uebertretung der Vorschriften in Betreff des Handels mit Gold- und Silbersachen delegirt die Obrigkeit der Probirokammer, nachdem sie sich mit der örtlichen Polizei in Relation gesetzt hat, ihren Probierer, welcher gemeinschaftlich mit dem Denuncianten und einem Deputirten der Polizei und der Meistercorporation eine unvermuthete Besichtigung der Werkstatt, Fabrik, Bude oder des Magazins anstellt. Erweist sich die Anzeige als richtig, so werden die gesekwidrigen Fabrikate auf richterliches Erkenntniß zum Besten der hohen Krone confiscirt, und außerdem wird von dem Schuldigen eine Pön in dem dreifachen Betrage des Werthes des in diesen Fabrikaten enthaltenen Metalls beigetrieben und die Hälfte dem Denuncianten ausgezahlt. Erweist sich dagegen die Anzeige als falsch, so wird der Denunciant zur gesetzlichen Verantwortung gezogen.

Anmerk. Alle für die Uebertretung der besagten Vorschriften beigetriebenen Geldstrafen werden an die competenten Kreisrenteien gesandt, die confiscirten Gold- und Silberfabrikate und Barren aber werden in jedem Falle an den St. Petersburgschen Münzhof zur Verarbeitung zu Münze abgefertigt.

664. Der Oberverwaltung der Probirokammer steht es frei, sich von Zeit zu Zeit durch besonders dazu in Gemeinschaft mit der Polizei delegirte Beamten von dem gesetzlichen Betriebe des Handels mit Gold und Silber in allen Gestalten Ueberzeugung zu verschaffen.

Hauptstück III.

Ueber das Gerichtsverfahren bei Uebertretung der Handwerkerordnung.

665. Händel und Streitigkeiten, die das Handwerk oder den guten Credit desselben oder das Betragen der Handwerker in ihrem Handwerke betreffen, werden, wenn die Sache nicht über sieben Rubel fünfzig Kopfen Silber beträgt, im Amte durch den Amtsältermann und die Ältermannsgehüfen wo möglich mündlich entschieden. Wenn aber Jemand mit der Entscheidung des Amtes nicht zufrieden ist, oder die Sache mehr als sieben Rubel fünfzig Kopfen Silber betrifft, so steht es ihm frei, seine Klage bei dem Stadtmagistrate oder Rathhause anzubringen, wozu ihm eine zweiwöchentliche Frist gegeben wird, nach deren Verlaufe die Klage nicht mehr angenommen wird.

666. Eine das Handwerk betreffende Klage über einen Gefellen oder Lehrling wird bei dem Gefellenamte angebracht, welches sich alle vier Monate oder jedesmal, wenn eine Angelegenheit es erfordert, versammelt.

667. Das Amt entscheidet diejenigen Streitigkeiten zwischen Meistern, Gesellen und Lehrlingen, welche Nachlässigkeit bei der Arbeit, schlechten Unterhalt und Unterricht und nicht prompte Zahlung des Arbeitslohns betreffen.

668. Wenn zwischen den Aemtern verschiedener Handwerke, oder zwischen den Amtsältermann nebst Gehilfen und den Handwerkern eines und desselben Amtes Handel oder Streitigkeiten entstehen, so wird die Sache vor den Amtspatron gebracht, welcher die Parteien zu vergleichen sucht, und, falls ihm dies nicht gelingt, über den Gegenstand des Zwists oder Streits eine gehörige Entscheidung trifft.

669. Jeder Handwerker ist verpflichtet, als ein dem Amtspatrone und den Amtsbeisitzern Untergeordneter gegen dieselben ehrerbietig zu sein, seine Gesuche und Klagen ihnen mit Ruhe und Höflichkeit vorzutragen, ohne ihnen ins Wort zu fallen, geschweige denn zu lärmern oder grob zu werden, oder an irgend einem Orte Schmähreden und Beleidigungen gegen seine oberwähnten Vorgesetzten und deren Handlungsweise auszustößen.

670. Das Amt entscheidet die Klagen über Handwerker seiner Zunft, wegen schlechter Arbeit, verdorbener Sachen, nicht zum Termine gelieferter Arbeit, Betrugs und Fälschung u. d. m., binnen vier und zwanzig Stunden, wenn der Verklagte zur Zeit der Vorladung gegenwärtig ist.

671. Der Amtsältermann ist gehalten, Kenntniß zu haben von einer jeden Klage, die ein Handwerker in Betreff des Betriebes des Handwerks bei der Zunftobrigkeit oder wider dieselbe anbringt, und wenn er die Sache nicht beilegen und den Handwerkern von der Eingabe der Klage nicht abbringen kann, so macht er eine desfallsige Bemerkung, ohne welche von Handwerkern nirgends Gesuche angenommen werden. Dagegen mischen sich die Amtsälterleute in keine Sachen, welche Schulden, Vermögen und Verbrechen betreffen.

Hauptstück IV.

Ueber das Gerichtsverfahren bei Vergehen der Handwerker.

672. Vor den Amtspatron gehören nachstehende Vergehen minderjähriger Handwerker: 1) Diebstahl; 2) Verschwendung; 3) eigenmächtige Entfernung; 4) Trunk; 5) Grobheit gegen den Meister und dessen Familie.

673. Vor den Amtspatron und den Amtsältermann gehören nachstehende Vergehen: 1) Trunk, Excese und liederliche Aufführung der Handwerker; 2) Eigenmächtige Entfernung der Gesellen vom Meister; 3) Grobheit der Gesellen gegen den Meister und dessen Familie; 4) Unhöflichkeit gegen die Aelterleute und Vorgesetzten.

674. Vor das Handwerkeramt einer jeden Zunft gehören Klagen über Handwerker wegen Fälschung, Betrugs, falschen Maaßes und Gewichts, Beleidigung und ähnlicher ehrloser Handlungen.

In fidem versiones: Traducteur der Kurl. Gov.-Reg. Nikolai Germanoff.